

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13. November 2018, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	ALLGEMEINES	Seite
§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Grundsatz	3
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4	Beitragsmaßstab	3
§ 5	Beitragssatz	5
§ 6	Beitragspflichtige	5
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	5
§ 8	Vorausleistungen	6
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 10	Ablösung	6
§ 10 a	Kostenerstattungsanspruch	6
Abschnitt II	ABWASSERGEBÜHR	
§ 11	Grundsatz	7
§ 12	Gebührenmaßstab	7
§ 13	Gebührensätze	8
§ 14	Gebührenpflichtige	8
§ 15	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 16	Erhebungszeitraum	9
§ 17	Veranlagung und Fälligkeit	9

Abschnitt III VORSCHRIFTEN

§ 18	Auskunftspflicht und Zugangsrecht	9
§ 19	Anzeigepflicht	10
§ 20	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 21	Billigkeitsregelungen	10
§ 22	Inkrafttreten	10

I. ALLGEMEINES

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Wittmund betreibt nach Maßgabe und im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungssatzung eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Niederschlagswasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) wenn sie an die kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b) wenn sie an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer übergreifenden Bebauung gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.
 6. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.

In allen Fällen der Nrn. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.

(3) Als Grundflächenzahl gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

- a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete 0,2
- b) Wohn- und Ferienhausgebiete 0,4
- c) Dorf- und Mischgebiete 0,4
- d) Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebiete gem.§ 11 Baunutzungsverordnung 0,8
- e) Kerngebiete 1,0
- f) selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- g) Sportplatzgrundstücke 0,8
- h) Schwimmbadgrundstücke 0,2
- i) Friedhofsgrundstücke 0,2
- j) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,2.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 3,24 EUR.
- (2) Die festzusetzenden Niederschlagswasserbeiträge sind auf volle EUR abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Niederschlagswasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei sind die tatsächlich entstehenden Kosten anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, die Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen. Die Verteilung dieser Kosten hat nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 a Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) § 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. ABWASSERGEBÜHR

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Zu der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Niederschlagswasserentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen. Insbesondere zählen hierzu das Leitungsnetz und seine Pumpstationen und die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze sowie die Gräben, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe sowie die Regenwasserrückhalteanlagen zur Aufnahme des Niederschlags- und sonstigen Wassers dienen.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als eine befestigte Grundstücksfläche ist jede Verdichtung zu verstehen, die von der natürlichen Beschaffenheit abweicht. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen u. a. - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Je 1 m² überbaute oder befestigte Fläche ist eine Berechnungseinheit.
- (2) Als angeschlossene Fläche gilt jede Fläche, von der das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geleitet wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Einleitung über die Grundstücksanschlussleitung oder über öffentliche Flächen (Straßen, Wege oder Plätze) in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage und von dort in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erfolgt.
- (3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf Antrag auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.

- (4) Von Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage über eine Versickerungs- oder Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung je m³ Fassungsvermögen 25 m² Grundstücksfläche auf Antrag in Abzug gebracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versickerungs- bzw. Regenwassernutzungsanlage über ein Mindestfassungsvermögen von zwei Kubikmetern verfügt. Die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) muss der DIN 1986-100 (Fassung 2008) entsprechen. Für die Berücksichtigung einer Versickerungsanlage ist erforderlich, dass diese dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.
- (5) Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser in eine Versickerungs- oder Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ohne Notüberlauf geleitet wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung auf Antrag unberücksichtigt. Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach gesonderter Satzung erhoben. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.
- (7) Flächenreduzierungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Erweiterungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen. Bei Erweiterungen ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls.
- (8) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach den Absätzen 1 bis 7 mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (9) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 8 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13 Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,42 EUR/m².

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, wird die Nutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Entfällt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Höhe der Gebühr nach Beginn des Erhebungszeitraumes ist der Abgabenbescheid nach § 13 Abs. 3 NKAG aufzuheben oder zu ändern.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

III. VORSCHRIFTEN

§ 18

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zum Grundstück zu gewähren.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen [§ 12 Abs. 7 Satz 3](#) und [Absatz 8](#) sowie der [§§ 18](#) und [19](#) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach [§ 18 Absatz 2 Nr. 2](#) des NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß [§ 18 Abs. 3](#) NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

§ 21 Billigkeitsregelungen

Soweit die Erhebung von Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt, können die Abgaben auf Antrag soweit gestundet oder erlassen werden, wie dies zum Ausgleich einer unbilligen Härte erforderlich ist.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung Regenwasserkanal vom 20.03.1991 außer Kraft.

Wittmund, den 15.12.2017

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister